

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 26.7. bis 22.8.2021

Stand: 23.07.2021

Allgemeines:

Die Corona-Bekämpfungsverordnung SH ist in Kraft vom 26.7. bis 22.8.2021. Sie ist hier nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210722_Corona-BekaempfungsVO.html

Ein aktualisiertes Veranstaltungsstufenkonzept kann hier abgerufen werden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf

Angesichts der aktuellen Infektionslage hat das Kabinett die Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen und damit Lockerungen bei Kontaktbeschränkungen, Test- und Maskenpflicht. Die Verordnung tritt am Montag, 26. Juli, in Kraft. Dann können sich bis zu 25 Personen, statt zehn Personen aus zehn Haushalten, treffen. Kinder unter 14 Jahren sowie Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (Feste, Feiern, Empfänge usw.), Veranstaltungen mit Marktcharakter und Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sowie für Gottesdienste wird aufgehoben - es gelten aber weiterhin Auflagen wie max. Auslastung von 50 Prozent.

Außerdem entfällt die Testpflicht für Besuche von Gaststätten in Innenbereichen, Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, für Sport sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche aufgeführt.

I. Veranstaltungen

a) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (nach § 5a)** bei der keine festen Plätze vorhanden sind, aber die Teilnehmer*innen bekannt sind, d.h. Feste, Exkursionen oder Empfänge – in geschlossenen Räumen gilt:

Alle Teilnehmenden müssen in geschlossenen Räumen qualifizierte Maske tragen. Die Maske darf nur an einem festen Platz zum Essen oder Rauchen abgenommen werden.

b) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Marktcharakter (nach §5b)** (Flohmärkte etc.) mit wechselnden Teilnehmer*innen ohne feste Plätze . In geschlossenen Räumen muss eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ordnungskräfte müssen die Einhaltung der Abstandsgebote regeln.

c) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (nach §5c)**, bei denen die Teilnehmer*innen ihre Sitz- oder Stehplätze nur kurzfristig verlassen –Auf den Verkehrswegen und beim Singen ist eine qualifizierte Maske zu tragen.

Wird der Saal enger (im Schachbrettmuster) belegt mit Gruppen, die privat gemeinsam unterwegs sind, also bis zu 25 Personen, ggf. ergänzt um vollständig Geimpfte oder Genesene (vgl. Begründung zu §2 Corona-BekämpfVO), so darf nur 50% der Gesamtplätze bzw. 25% bei Stehplätzen belegt werden. Es reicht, wenn vor, neben und hinter einer solchen Gruppe ein Platz freibleibt (mindestens 75 cm). Die Gruppenstärke der Felder darf variieren. Verfolgen die Zuschauer still eine Vorführung, ohne selbst zu reden, zu rufen oder zu singen, brauchen sie auch auf diesen enger angeordneten Sitzplätzen keine Maske zu tragen. Ist zu erwarten, dass Zuschauende reden, singen oder rufen (z.B. bei Sportereignissen, Popkonzerte) oder handelt es sich um Stehplätze, müssen die Teilnehmenden auch am Platz eine qualifizierte (medizinische oder ffp2-) Maske tragen.

II. Gottesdienste (s. §13 Corona-BekämpfVO SH)

Die Gemeinde hat ein Hygienekonzept nach §4 Abs.1 der Corona-BekämpfVO zu erstellen. Die bekannten Hygieneregeln müssen beachtet werden.

Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden sowie darauf, dass Menschen, die sich an diese Standards nicht halten, am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. In geschlossenen Räumen muss auf den Verkehrswegen (Z.B. beim Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) sowie beim Gemeindegesang eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Die Maske kann beim Singen entfallen, wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind oder beruflich musizieren (nach §13 Nummer 1 i.V. mit §5 Abs.3 Satz 3 Nummer 2). Gemeindeglieder dürfen beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts und den zulässigen Zusammenkünften nach § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO, s.o. unter Allgemeines).
5. Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Kontaktdaten müssen nicht erfasst werden (der entsprechende Passus fehlt in den neueren Verordnungen).
8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Die Dauer der Gottesdienste soll angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
10. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist unter Maske erlaubt. Wenn alle Gottesdienstteilnehmenden negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, darf ohne Maske gesungen und Blasmusik gemacht werden.
11. Gesang- und Blasmusikvortrag ist erlaubt, wenn es sich um Berufsausübung handelt, um eine Prüfung oder die Musizierenden alle negativ getestet oder geimpft oder genesen sind oder wenn alle vortragenden Sängerinnen und Sänger Maske tragen.
12. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (unter Einhaltung der Mindestabstände). Es darf jedoch maximal 50%

der vorhandenen, d.h. der vor der Pandemie üblichen Sitzkapazitäten ausgeschöpft werden. (Ggf. mit Konzertbestuhlungsplänen etc. nachweisen.)

13. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Gruppen platziert werden, die sich freiwillig zu einem privaten Zweck zusammengetan haben (bis 25 Personen, ggf. ergänzt um vollständig Geimpfte oder Genesene). Jeweils vor, neben oder hinter den Teilnehmenden einer solchen Gruppe, die gemäß der Kontaktbeschränkungen in §2 Abs. (4) untereinander keinen Abstand einhalten muss, bleibt ein Platz frei (mindestens 75 cm) und es werden nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt. (§13 Nummer 3 in Verbindung mit §5c Abs.(2) Corona-BekämpfVO SH, Abstände siehe Begründung zu §5c Abs.(2).) Die Gruppenstärke der Felder darf variieren. Bei Stehplätzen sind nur 25% der Plätze zu besetzen und alle müssen – drinnen wie draußen - auch am Stehplatz Maske tragen.

Besondere Regeln für Gottesdienste im Freien:

Es muss keine Maske getragen werden, außer, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Das Singen ist auch ohne Maske erlaubt. Wo die Abstände zu gering sind, ist das Tragen von qualifizierten Masken beim Singen auch im Freien empfohlen.

Vergleiche dazu auch: Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche unter www.nordkirche.de/aktuell.

III. Kirchenmusik

a) Musikvortrag im Gottesdienst ist nach §13 Corona-BekämpfVO jetzt explizit geregelt. In geschlossenen Räumen dürfen nur Berufsmusiker*innen und negativ Getestete, Geimpfte oder Genesene im Si. Von §2 Nummer 6 SchAusnahmV während des Musikvortrags die Maske abnehmen.

b) Chor- und Bläserchorproben sind nach § 5c innerhalb geschlossener Räume nur möglich, wenn kein Publikum oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen, im Rahmen von beruflicher Tätigkeit oder von Prüfungen oder wenn alle Sängerinnen und Sänger Maske tragen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt. Es handelt sich um Veranstaltung mit Sitzungscharakter – auch, wenn die Mitglieder während der Chorprobe an ihren Plätzen stehen. Die Testpflicht gilt erst ab einem Alter von 6 Jahren. Es ist auch möglich, Antigenselbsttests vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter*in durchzuführen.

Die Veranstalter*in hat ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erfassen nach § 4 Abs.2 Corona-BekämpfVO. Das Hygienekonzept muss sich auch zu erhöhten Mindestabständen äußern und es muss auch die Aufstellung der Sänger*innen bzw. Bläser*innen im Hygienekonzept berücksichtigt werden. Bei Bläserproben muss das Hygienekonzept sich zum Umgang mit Kondenswasser äußern.

c) In anderen Veranstaltungen außerhalb von Chorproben ist Singen möglich – innerhalb von geschlossenen Räumen aber nur unter qualifizierten Masken oder von negativ Getesteten, Geimpften und Genesenen sowie von Berufsmusiker*innen.

IV. Kasualien

Kasualien sind Gottesdienste. Insofern gelten die Empfehlungen unter II. auch hier.

Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden schachbrettmusterartig in Gruppen mit bis zu 25 Personen, ggf. ergänzt um vollständig Geimpfte und Genesene gemäß den Kontaktbeschränkungen in §2 Abs.4 Corona-BekämpfVO SH platziert werden, so dass zwischen den einzelnen Gruppen (jeweils vor, hinter und neben den Personengruppen) ein Platz frei bleibt und der Abstand zur nächsten Gruppe oder Person mindestens 0,75 Meter beträgt. (§13 Nummer 4 in Verbindung mit §5c Abs. 3, vgl. zur Abstandsangabe auch die Begründung zu §5c Abs.3). Die Gruppenstärke der einzelnen Felder darf variieren. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze und/oder 25% der Stehplätze besetzt werden. Bei Stehplätzen muss – drinnen wie draußen - auch am Platz eine qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumen müssen die Teilnehmenden auf den Verkehrswegen und beim Singen eine qualifizierte Maske tragen.

V. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit

Alle Kirchengemeinden der Nordkirche und Einrichtungen der Diakonie sind Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit. Dies ist ausdrücklich im Gesetz in § 75 Abs. 3 SGB VIII so festgehalten.

Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit haben wir in der Nordkirche überwiegend als „Außerschulische Bildungsarbeit“ verstanden. Die Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt außerschulische Bildungsarbeit an Kindern und Jugendlichen ausdrücklich auch unter den Bedingungen der Kinder- und Jugendarbeit:

§ 12a Absatz (5): „Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.“

VI. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

a) Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (auch: Jugendgruppen, Konfirmandenunterricht)

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind im Rahmen der Regelungen von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d zulässig. Dabei müssen, anders als bei den Veranstaltungen, die Kinder und Jugendlichen nicht vorher getestet werden.

Die Arbeit muss nicht zwingend in festen Gruppen stattfinden und es müssen nicht mehr alle Teilnehmenden unter 18 Jahren sein.

Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten nach § 4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn sich die Teilnehmer*innen wegen des Unterrichts in geschlossenen Räumen näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, also eine OP- Maske oder FFP2 Masken. Dies gilt nicht bei Angeboten in Kinder- und Jugendfreizeiten oder Kinder- und Jugendberufshilfe und grundsätzlich müssen Kinder unter 6 Jahren keine Masken tragen.

Zu den Angeboten, die nach § 16 Corona-Bekämpfungsverordnung SH möglich sind, zählen auch frühkindliche Bildungsarbeit (z.B. Krabbelgruppen) und Angebote von Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener.

b) Kinder- und Jugendfreizeiten

Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Dabei ist zu beachten: Die Angebote sollten in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden und die Betreuung kontinuierlich durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Die Teilnehmenden der Kleingruppen dürfen miteinander an einem Tisch ohne Abstand sitzen und Arbeiten und in Gemeinschaftsräumen nächtigen. Sind mehrere Kleingruppen in einem Raum, müssen sie zueinander 1,5 Meter Abstand halten.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, in dem sowohl die Unterbringung und die einzelnen Gruppenveranstaltungen einzeln berücksichtigt werden und in Jugendherbergen etc. gilt ein Testregime: Bei Anreise ist ein negatives Testergebnis vorzulegen, das höchstens 48 Stunden alt sein darf.

Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VII. Gruppen und Kreise

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind, sind wie Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d zu behandeln. Die Kontaktdaten sind zu erfassen nach § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfV. In Innenräumen ist Gesang und Blasmusik nur unter Maske oder von Berufsmusikern oder unter negativ Getesteten, Geimpften und Genesenen erlaubt.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit Gruppenaktivität müssen alle einen qualifizierten Mund-Nasenschutz tragen, der nur am Platz zum Essen (oder Rauchen) abgenommen werden darf.

Bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, bei der die Personen überwiegend an ihrem Platz sind, ist eine qualifizierte Maske auf den Verkehrswegen (beim Ankommen, beim Verlassen der Veranstaltung sowie auf den Wegen zu den sanitären Einrichtungen) zu tragen.

VIII. Gremienarbeit/Kirchenbüro

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich und ist von den Beschränkungen für Veranstaltungen ausgenommen (§5d Nummer 1 Corona-BekämpfVO).

IX. Geöffnete Kirchen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln für Einrichtungen mit Publikumsverkehr aus § 3 der Corona-BekämpfVO. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Tragen von Masken ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

X. Konzerte und Veranstaltungen

Konzerte und andere Veranstaltungen orientieren sich an den Vorgaben in den §§ 5 bis 5d zu Veranstaltungen, (siehe unter I dieser Infos). Gesangs- und Blasmusikvortrag ist in geschlossenen Räumen nur durch Berufsmusiker*innen oder Laienchöre und - Ensembles, deren Mitglieder entweder negativ getestet oder geimpft oder genesen sind nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV oder unter Mundschutz gestattet. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Bei Konzerten gelten für die darstellenden Künstlerinnen und Künstler, z.B. ein Orchester, nicht die Vorgaben über Veranstaltungen (z.B. hinsichtlich Maske tragen und Mindestabständen). Diese unterliegen der Ausnahme des § 5d Satz 1 Nr. 2, weil es sich um Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen handelt. (so zu finden im Begründungstext zu §5 Abs.3).

Kiel/Altenholz, den 23.07.2021 gez. C. Bruweleit, lkbsh